

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 1/10 B

L 6 LW 13/09 (Bayerisches LSG)
S 2 LW 16/08 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern,
Regionaldirektion Würzburg,
Friedrich-Ebert-Ring 32/33, 97072 Würzburg,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. November 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 19.11.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf vorzeitiges Altersgeld aus der Altershilfe für Landwirte oder der Alterssicherung der Landwirte für die Zeit vom 8.11.1991 bis 31.1.2006 verneint. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss macht der Kläger grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Zwar hat der Kläger die Frage als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet, wie laienhafte Anzeigen, Mitteilungen und (falsche?) Anträge Betroffener von den Trägern der Sozialversicherung zu bewerten und zu behandeln sind und ob die angegangene Behörde verpflichtet ist, diese Eingaben von Amts wegen in die richtigen Anträge umzudeuten, entsprechende Hinweise an die Betroffenen zu geben und solche Schreiben bei Unzuständigkeit von Amts wegen an die richtige Behörde weiterzuleiten. Dazu hat der Kläger zwar behauptet, dass diese Frage aus seiner Sicht noch nicht umfassend und abschließend entschieden sei, es fehlt jedoch an einer Auseinandersetzung mit bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung um zu begründen, dass sich daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage entnehmen lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*).



- 5 Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, den der Kläger weiter anführt, ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diese Erfordernisse hat der Kläger nicht ausreichend berücksichtigt.
- 6 Soweit der Kläger behauptet, das LSG gehe von dem Rechtssatz aus, ein Sozialversicherungsträger sei nicht von Amts wegen verpflichtet, unklare, missverständliche, falsche oder an die falsche Stelle gerichtete Schreiben oder Anträge auszulegen, umzudeuten oder an die richtige Stelle weiterzuleiten, hat er es versäumt, einen solchen abstrakten Rechtssatz nachvollziehbar aus den Entscheidungsgründen des LSG herzuleiten. Auch aus den von ihm angeführten Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) hat der Kläger keine bestimmten Rechtssätze herausgearbeitet. Vielmehr hat er sich darauf beschränkt auszuführen, die Rechtsauffassung des LSG sei mit den betreffenden Urteilen des BSG zumindest zum Teil unvereinbar, da das BSG derartige von Amts wegen zu beachtende Pflichten zumindest zum Teil bzw im Ansatz bejahe.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - (auch) darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Zunächst rügt der vor dem LSG bereits anwaltlich vertretene Kläger eine berufsgerichtliche Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Dazu trägt er vor: Ihm sei antragsgemäß eine Frist zur Stellungnahme bis zum 30.10.2009 gewährt worden. Am 1.12.2009 habe sein Prozessbevollmächtigter die Berufungsbegründung



gefertigt und zur Post gegeben. Der Beschluss des LSG vom 19.11.2009 sei ihm dann am 2.12.2009 zugestellt worden, ohne dass darin sein Vorbringen vom 1.12.2009 berücksichtigt worden sei. Da er in seinem Fristverlängerungsantrag vom 20.10.2009 ausdrücklich auf seinen Anspruch auf rechtliches Gehör vor Erlass einer Entscheidung hingewiesen habe, habe er trotz Ablaufs der Frist davon ausgehen können, das LSG werde nicht ohne einen erneuten Hinweis bzw eine entsprechende Fristsetzung nach § 153 Abs 4 SGG entscheiden.

- 9 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen berücksichtigungsfähigen Gehörsverstoß nicht schlüssig dargetan. Weder ergibt sich aus seiner Darstellung, dass das LSG die Möglichkeit gehabt habe, die Berufungsbegründung zur Kenntnis zu nehmen, bevor es den Beschluss vom 19.11.2009 zur Post gab. Noch ist erkennbar, dass der Kläger im Berufungsverfahren alle ihm möglichen und zumutbaren Mittel ausgeschöpft hat, um sich auch nach Ablauf der Äußerungsfrist (30.10.2009) noch rechtliches Gehör zu verschaffen. Insbesondere hat er nicht dargetan, dass er erfolglos eine erneute Fristverlängerung beantragt habe. Der bereits unter dem 20.10.2009 erfolgte allgemeine Hinweis des Klägers auf seinen Anspruch auf rechtliches Gehör vor einer Entscheidung reicht insoweit nicht aus.
- 10 Des Weiteren rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG. Dazu muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Kriterien genügt die Beschwerdebegründung schon deshalb nicht, weil es der Kläger unterlassen hat, einen im Berufungsverfahren berücksichtigungsbedürftigen Beweisantrag zu bezeichnen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

